

KAPITEL 4

Datentracking – Gefahr für die Wissenschaft?¹

Bernhard Mittermaier

1. Einleitung

Online-Dienste wie Social-Media-Plattformen und Smartphone-Apps werden schon oft ohne monetäre Bezahlung angeboten. Unternehmen, die hinter diesen „kostenlosen“ Angeboten stehen, erwirtschaften dennoch zum Teil erhebliche Umsätze und Gewinne, die u.a. durch die Weiterverwendung von Nutzerdaten generiert werden. So werden z.B. die bei der Nutzung ermittelten persönlichen Interessen für maßgeschneiderte Werbung genutzt und diese Werbeplätze im Verfahren des „Real-Time-Bidding“² entsprechend vergütet. Die Nutzenden bezahlen die Angebote mit ihren Daten, die persönlichen Informationen werden somit zur Währung (Schreiber 2021). Seit 2022 ist diese Art der Bezahlung auch ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 312 Abs. 1a) geregelt: die Weitergabe von Daten ist einer Geldzahlung gleichgesetzt. Bereits hier wird das Prinzip der Datensouveränität,

Zitationsvorschlag für dieses Kapitel:

Mittermaier, B. 2026. Datentracking – Gefahr für die Wissenschaft? In: Mößner, N. und Erlach, K. (Hrsg.) *Vermessene Philosophie: Konstruktion und Kontrolle wissenschaftlicher Expertise im digitalen Raum*. S. 69–95. London: Ubiquity Press. DOI: <https://doi.org/10.5334/bdh.e>. License: CC BY 4.0

also die selbstbestimmte Kontrolle über Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der eigenen Daten (Augsberg & Gehring 2022), zumindest tangiert, denn eine Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben ohne die Nutzung solcher Dienste ist für sehr viele sicher schwer vorstellbar, die Preisgabe der Daten mit hin nicht mehr völlig freiwillig.³

Wenn sich Wissenschaftsverlage die Nutzung ihrer Online-Plattformen beispielsweise zur wissenschaftlichen Literaturrecherche mit Nutzerdaten bezahlen lassen, dann ist die Freiwilligkeit der Datenpreisgabe sicher nicht mehr gegeben. Es ist ein konstitutiver Bestandteil der Arbeit von Wissenschaftler:innen, wissenschaftliche Publikationen zu lesen, und wenn dies in elektronischer Form erfolgt, so geht es mit einer zwangsweisen Preisgabe ihrer Daten einher. Die Datensouveränität von Wissenschaftler:innen ist somit klar verletzt. Oftmals geht dieses „Datentracking in der Wissenschaft“ völlig geräuschlos und ohne ausreichende Information den Nutzenden vonstatten. Ein zweiter Aspekt: Bei den oben genannten Angeboten ist es ja gerade das Geschäftsmodell, zu Gunsten der Datenpreisgabe auf eine monetäre Vergütung zu verzichten. Die Wissenschaftsverlage werden dagegen entweder für das Lesen (Subskriptionsverträge) oder für das Schreiben (Publikationsgebühren) oder für beides in einem Vertrag (Transformationsverträge) bezahlt. Sie lassen sich also mit Nutzerdaten ein zweites Mal bezahlen.

Dieser Beitrag diskutiert zunächst, warum Verlage mutmaßlich Daten erheben und wie sie dabei vorgehen, erörtert anschließend juristische Aspekte und die Reaktionen aus der Wissenschaft auf dieses Vorgehen. Im zweiten Teil wird die aktuelle Praxis und Handhabung des Datentracking-Themas durch Wissenschaftsverlage erörtert, insbesondere in den 2023 abgeschlossenen DEAL-Verträgen.

2. Motive des Datentracking

Beim Datentracking in der Wissenschaft (Wissenschaftstracking) werden „die Daten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

[...] bei der Nutzung von Informationsdiensten wie z.B. der Literaturrecherche getrackt, das heißt festgehalten und gespeichert.“ (DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme 2021). Dies kann im unmittelbaren Interesse der Nutzenden liegen (z.B. Speicherung und Nutzung einer Email-Adresse zur Bearbeitung einer Anfrage), in einem zumindest mittelbaren Interesse der Nutzenden (z.B. Erstellung von Nutzungsstatistiken⁴ für die Einrichtung der Nutzenden) oder in einem unbestrittenen Interesse der Verlage (z.B. Speicherung des Bereichs der IP-Adressen einer lizenzierenden Einrichtung bei zugangsbeschränkten Angeboten). In der Kritik sind nicht die zuvor genannten Zwecke der Datenspeicherung, sondern der Umstand, dass Verlage oftmals „alles“ speichern, und zwar über längere Zeiträume hinweg, ggf. Daten aus verschiedenen Nutzungszusammenhängen kombinieren und so Personenprofile anlegen. Diese Sammlung, Aggregation und/oder Weitergabe und Nutzung der aufgezeichneten Daten(-spuren) und persönlichen Informationen geschieht oft auf intransparente und unregulierte Weise. Warum tun dies Verlage? Der Verlag Frontiers schreibt dazu in seiner Privacy Policy: „We combine information you have provided us and information coming from different sources [...] to have a better understanding of your publishing activities, academic and scientific background and areas of expertise and of your use of the Services. These sources of information include your activity as user of the Services, as well as publicly available sources, including your publications on public-facing social media platforms. We create a profile of your publishing activities, including citations, impact, affiliation and awards. We use this information to assess manuscripts submitted for publication in Journals, or to select and bring to your attention the right cooperation opportunities which are relevant to you and match your interests and expertise.“ (Frontiers Media SA 2023)

Die Möglichkeit zur direkten Monetarisierung der Nutzungsdaten hat beispielsweise der Verlag Elsevier im Kontext seines Produkts „Scopus AI“.⁵ Diese gegen Aufpreis angebotene Erweiterung der Datenbank Scopus um Methoden der künstlichen

Intelligenz ermöglicht es u.a., Namensvorschläge für Expert:innen zu einem bestimmten Thema zu erhalten. Ganz anders gelagert wäre ein anderer „Grund“ für Datentracking: Wie die meisten Onlineanbieter verwenden auch Verlage zur Erstellung ihrer Webseiten Baukästen, die Trackingtools und Einstellungen oftmals per default enthalten. Es wäre also auch denkbar, dass Verlage Datentracking unwissentlich betreiben und die gesammelten Daten überhaupt nicht verwenden. Ohne die juristische Frage zu diskutieren, wer in einem solchen Fall die Verantwortung trägt, ist aber mindestens festzuhalten, dass es nach den DEAL-Verhandlungen 2022/2023 eine unschuldige Unkenntnis des Datentracking auf Seiten der Wissenschaftsverlage nicht mehr geben kann.

3. Techniken des Datentracking

Nachstehend wird ein Überblick zu verschiedenen Techniken des Datentracking gegeben. Für eine vertiefte Darstellung sei auf die Publikation (Altschaffel et al. 2024) und die dort zitierte weiterführende Literatur verwiesen.

Die Erfassung von Daten erfolgt üblicherweise während der Verwendung eines Browsers, aber auch während der Nutzung von Apps oder E-Mail. Dabei gibt es sowohl direkte Datenflüsse an den Verlag (First-Party-Tracking) als auch Datenflüsse an Dritte, z.B. an Buchungs- oder Zahlungssysteme, an Cloud-Anbieter wie Amazon oder Cloudflare, oder an Werbesysteme z.B. von Google oder Adobe (Third-Party-Tracking). Die Einbindung solcher Dritter ist für den Nutzenden nicht immer transparent. So ist beispielsweise die Einbindung von Drittdiensten zur Bereitstellung bestimmter Schriftarten („Google Fonts“) üblich und führt dazu, dass der Drittdienst zwangsläufig aufgerufen wird und dadurch Daten übermittelt werden. Oft ist es nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, diese Art des Tracking zu verhindern (Bettinger et al. 2023).

Tracking kann in verschiedenen Ausprägungen stattfinden, z.B.:

- *Tracking von Zugriffen auf Webseiten und deren Inhalten mit personalisierten Parametern wie Cookies.* Dabei wird z.B. übermittelt, wer wann ein bestimmtes Dokument einseh.
- *Tracking innerhalb von Dokumenten z.B. mit zusätzlichen Softwarebausteinen wie Zählpixeln.* Dazu werden regelmäßig Daten übermittelt, damit die Gegenseite fortlaufend darüber informiert ist, ob ein Dokument noch und von wem eingesehen wird (Kiltz et al. 2023).
- *Identifikation durch Analyse der Systemkonfiguration:* Die auf einem Rechner vorhandene Kombination von Betriebssystemversion, Sprache, installierten Programmen etc. ist in der Summe meist einzigartig und somit genau einem Rechner zuordenbar. Wenn man sich von diesem Rechner aus nur einmal mit Klarnamen an einem System anmeldet, kann diese Verbindung fortan stets hergestellt werden. Beispielsweise setzt Frontiers dieses „device fingerprinting“ ein.⁶
- *Personalisierung der genutzten Dokumente:* Eine pdf-Datei wird mit einem sichtbaren oder unsichtbaren Wasserzeichen versehen, das z.B. Tag und Uhrzeit des Abrufs sowie die verwendete IP-Adresse enthält und somit eine Nachverfolgung ermöglicht, wenn eine Publikation, die eigentlich hinter einer Paywall liegt, frei im Internet verfügbar ist. Beispielsweise erfolgt dies beim Verlag Nomos auch bei Open-Access-Artikeln.

Dass all dies (und noch mehr) auch faktisch geschieht, zeigt z.B. die Datenschutzrichtlinie von Wiley: „We collect this information through tracking technologies, including first and third-party cookies, web beacons (also known as tracking pixels or pixel tags), embedded scripts, location-identifying technologies, device recognition technologies, and session replay software. We may combine this information with other information that we hold.“ (John Wiley & Sons Inc. 2024)⁷ Die genannten Technologien werden außerdem ständig weiterentwickelt und ergänzt, z.B. um Scripting-Technologien⁸ auf den jeweiligen Webseiten (Lindstrot 2024).

Was die Beobachtung der Datenübermittlung von außen keinesfalls leisten kann, ist dem Getrackten Aufschluss darüber zu geben, ob und wie lange diese Daten gespeichert, in welchen Ländern sie verarbeitet, ob sie an Dritte weitergeleitet werden usw. Ganz allgemein: Es kann am ehesten festgestellt werden, *dass* Daten erhoben werden; wesentlich schwieriger ist es festzustellen,

welche Daten erhoben werden. Was im Anschluss mit den erhobenen Daten geschieht, für welche Analysen und Produktentwicklungen sie weiterverwendet werden, ist nicht festzustellen. Da die Verlage in ihren Datenschutzrichtlinien ebenso wie im direkten Gespräch allenfalls sehr generische Angaben zum *Zweck* und zur *Art* der Verwendung machen, kann aus dieser Perspektive kein auch nur halbwegs erschöpfender Befund erhoben werden. Eine echte Handhabe besitzen nur die einzelnen Nutzenden selbst durch Wahrnehmung ihres Rechts auf Auskunft ihrer gesammelten Daten (Art. 15 DSGVO) sowie die Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

4. Rechtlicher Rahmen für Datentracking

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) setzt der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten und somit auch dem Datentracking einen zwingend gültigen rechtlichen Rahmen. So gilt z.B. gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO:

„Personenbezogene Daten müssen

- (a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- (b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden [...] („Zweckbindung“);
- (c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“); [...]
- (d) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist [...] („Speicherbegrenzung“);[...].“⁹

Wie weiter unten in den Ausführungen zu den DEAL-Verträgen gezeigt wird, bestehen bei vielen Verlagen erhebliche Zweifel

darán, dass diese Anforderungen erfüllt sind. So kann der Autor selbst nach monatelanger Beschäftigung mit der Thematik für sich nicht nachvollziehen, wie seine Daten verarbeitet werden (lit a.).

Zu den weiteren zwingenden Anforderungen zählt, dass alle Betroffenen stets umfangreich zu informieren sind (Art. 12–14 DSGVO) und dass hohe Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung greifen (Art. 33 DSGVO). Zentral ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich erlaubt sein muss. Die aus Verlagsicht niedrigste Hürde ist das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ des Verlags oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). „Berechtigtes Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, zu dem die Erwägungsgründe 47–49 der DSGVO¹⁰ immerhin Erläuterungen geben. Die „Artikel 29 Arbeitsgruppe“ der EU führt in einer Stellungnahme zu Richtlinie 95/46/EG¹¹ aus: „In Artikel 7 Buchstabe f ist die letzte von sechs Voraussetzungen für die gesetzlich zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt. Im Klartext wird darin eine Prüfung der Ausgewogenheit zwischen dem berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Dritter, denen die Daten übermittelt werden, und den Interessen oder Grundrechten der betroffenen Person gefordert. Das Ergebnis dieser Prüfung der Ausgewogenheit der Interessen entscheidet darüber, ob Artikel 7 Buchstabe f als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung geltend gemacht werden kann.“ (Artikel-29-Datenschutzgruppe 2014) Es ist unklar, inwiefern diese Prüfung zwischen den Rechten betroffener Personen, d.h. den Nutzenden, und den „berechtigten Interessen“ des Verlages faktisch stattfindet.

In anderen Fällen ist Datentracking nur zulässig, wenn die betroffene Person zuvor ihre ausdrückliche und freiwillige Einwilligung gegeben hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). An der Ausdrücklichkeit fehlt es unter anderem, wenn die Einwilligung durch Ankreuzen von Kästchen erteilt wird (Erwägungsgrund 32 DSGVO). An der Freiwilligkeit fehlt es bereits, wenn die Bereitstellung eines Dienstes an eine obligatorische Einwilligung geknüpft ist (Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Schließlich gelten noch strengere Anforderungen,

wenn die Daten in ein Land außerhalb der EU übermittelt werden sollen (Art. 45 ff. DSGVO).

Relevant sind diese Themen aber nicht nur für die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen, sondern möglicherweise auch für die Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen, die Vertragspartner der Verlage sind. Es ist anzunehmen, dass eine gemeinsame Verantwortung im Sinne von Art. 26 DSGVO vorliegt (Beurskens 2024). Aus Urteilen des Europäischen Gerichtshofs¹² kann man ableiten, dass diese gemeinsame Verantwortung bereits dann vorliegt, wenn die Bibliothek/Wissenschaftseinrichtung (1) die Datenverarbeitung durch die Verlage ermöglicht und (2) selbst von der Datenverarbeitung (auch nur mittelbar) profitiert. Bibliotheken vermitteln für ihre Einrichtungen den Zugang der Forschenden zu Verlagsplattformen, wodurch erst deren personenbezogene Daten durch die Verlage erhoben, gespeichert und genutzt werden können. Die Bibliotheken erhalten von den Verlagen Statistiken, die teilweise nur auf Grundlage einer Identifikation der Nutzenden erhoben werden können, also das Datentracking voraussetzen. Bei der Verifikation der Autor:innen¹³ arbeiten Verlage und Bibliotheken eng zusammen, oft in einem gemeinsam genutzten Dashboard. Wenn eine solche gemeinsame Verantwortung vorliegt, können gemäß Art. 26 Abs. 3 DSGVO die betroffenen Personen Ansprüche gegen jeden Verantwortlichen geltend machen. Die Bibliothek würde in diesem Fall – jedenfalls zunächst – gegenüber betroffenen Personen aus ihrer Einrichtung auch für Verstöße des Verlags haften.

5. Reaktionen von Wissenschaft und Bibliotheken

Seit einigen Jahren gibt es eine Gegenbewegung aus Wissenschaft und Bibliotheken zu den Data Analytics-Ansätzen der Verlage und den damit verbundenen Datentracking-Aktivitäten (Schonfeld 2018). Sie dient letztlich dem Schutz des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. International ist beispielsweise die frühe Publikation von

Cody Hanson zu nennen (Hanson 2019), die auf Drittanbieter-Code auf Verlagswebseiten hinwies. Es folgten Veröffentlichungen von SPARC zu Überwachungsmechanismen der Verlage im Allgemeinen (SPARC 2021) und von Elsevier (Yoose & Shockey 2023) und Springer Nature (Yoose & Shockey 2024) im Speziellen, die Charakterisierung von Verlagen als „Überwachungsunternehmen“ (Pooley 2022) und die Monographie „Data Cartels“ (Lamdan 2022), in der insbesondere die Aktivitäten von RELX (Mutterkonzern von Elsevier) und Thomson Reuters (u.a. Anbieter von Datenbanken) untersucht wurden. Die US-amerikanische Menschenrechtsorganisation American Civil Liberties Union hat sich klar gegen derartige Aktivitäten positioniert.

In Deutschland ist u.a. das Engagement von Renke Siems (Siems 2021; 2022) und Gerhard Lauer (Lauer 2022) hervorzuheben, die sowohl wissenschaftlich als auch für ein allgemeineres Publikum über Datentracking in der Wissenschaft publiziert haben. U.a. Björn Brembs und Konrad Förstner haben 2021 die internationale Initiative „Stop Tracking Science“¹⁴ ins Leben gerufen. Nach einer Beschäftigung des Ausschusses für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (AWBI) der DFG mit dem wissenschaftspolitisch relevanten Themenkomplex hat dieser 2021 ein Informationspapier veröffentlicht (DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme 2021), welches die gegenwärtigen Praktiken des Datentracking darstellt, mögliche Konsequenzen für die Wissenschaft benennt und zur Klärung der rechtlichen, technischen und ethischen Rahmenbedingungen anregt. Es folgte eine Aufarbeitung des Themas in der Zeitschrift ABI Technik mittels drei Beiträgen (Freiberg 2022; Reuter & Söllner 2022; Roßnagel 2022) und einer Replik von Springer Nature (Springer Nature Group 2022). Der AWBI hat im Weiteren eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Datentracking-Thema aufgreifen und in die DEAL-Verhandlungen einbringen sollte. Ziel der Arbeit war, zur Transparenz der Datentracking-Aktivitäten der Verlage beizutragen, Datenschutzaspekte in den kommenden DEAL-Verträgen zu verankern und dadurch eine Mitbestimmung der Wissenschaften zu gewährleisten. Bei der größten deutschen

Bibliothekskonferenz BiblioCon wurde das Thema 2023 in einer Podiumsdiskussion behandelt (Bilic-Merdes & Lauer 2023), die DEAL-Verhandlungen wurden mittels Rechtsgutachten und durch die kontinuierliche Beratung und Begleitung der Arbeitsgruppe unterstützt, und schließlich mündete die Arbeit in einer gemeinsamen Publikation der AWBI/DEAL-Arbeitsgruppe (Altschaffel et al. 2024).

6. Der Praxisfall „DEAL“

6.1 *Das Projekt DEAL*

Die Zeitschriftenkrise (Meier 2002) in den 1990er Jahren war gekennzeichnet durch stark steigende Preise insbesondere bei den Zeitschriften im STM-Bereich (Science, Technology and Medicine). Annähernd gleichbleibende Bibliotheksetats führten zu Abbestellungen von wissenschaftlichen Zeitschriften und auch zu Einschränkungen beim Kauf von Monographien und Zeitschriften in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Eine Gegenreaktion war die Bildung von Konsortien zur Lizenzierung elektronischer Zeitschriften (Fladung & Dugall 2003), in denen eine Einrichtung (Konsortialstelle) die Verhandlung für viele Bibliotheken in einer Region oder Wissenschaftsorganisation übernimmt. Solche Konsortien entstanden in den Folgejahren in größerer Zahl (Mittermaier & Stanek 2025), auf nationaler Ebene jedoch nicht mit den drei größten Verlagen Elsevier, Springer Nature und Wiley, die zusammen die Hälfte des wissenschaftlichen Publikationsmarktes abdecken. Im August 2013 trat Beate Schücking, damals Rektorin der Universität Leipzig, mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit, Nationallizenzen auch für diese großen Wissenschaftsverlage abzuschließen (Burchard 2013). Auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz wurde daraufhin von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen zunächst eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und auf deren Basis das Projekt „DEAL“ initiiert. Dessen Ziel war es mit den genannten Verlagen Verträge abzuschließen, die den teilnehmenden Einrichtungen sowohl Zugang

zu den Zeitschriften als auch die Möglichkeit zur Open-Access-Publikation ermöglichen sollten. (Mittermaier 2023a) Diese sogenannten „Transformationsverträge“ sollen auch dem Ziel der Transformation des wissenschaftliche Publikationswesens in den Open Access dienen (OA2020 2016).

Im Jahr 2016 wurden die DEAL-Verhandlungen mit Elsevier aufgenommen, Springer Nature und Wiley folgten 2017. Die Verhandlungen gestalteten sich sehr schwierig und führten zwischenzeitlich zu einem auch international viel beachteten vertragslosen Zustand mit Elsevier (Vogel 2017). Ab Mitte 2018 waren nahezu alle deutschen Einrichtungen ohne Zugang zu Elsevier-Zeitschriften – ohne nachhaltig negative Auswirkungen für die Wissenschaft (Mittermaier 2023b). Mit Wiley (ab 2019) und Springer Nature (ab 2020) konnten Transformationsverträge geschlossen werden ebenso mit Elsevier im Herbst 2023. Im Zuge der Elsevier-Verhandlungen sowie der Verhandlungen für Anschlussverträge mit Wiley und Springer Nature (ab 2024) wurde das Thema „Datentracking“ prominent platziert.

6.2 *Datentracking und DEAL*

Nachfolgend wird dargelegt, wie in den drei im Jahr 2023 von der MPDL Services gGmbH (MPDLS)¹⁵ abgeschlossenen DEAL-Verträgen – mit Elsevier (Elsevier B.V. & MPDL Services gGmbH 2023), Wiley (Wiley-VCH GmbH & MPDL Services gGmbH 2023) und Springer Nature (Springer Nature Customer Service Center GmbH & MPDL Services gGmbH) – einzelne Datenschutzaspekte geregelt wurden, zunächst in einer Übersicht (Tabelle 4.1).

In allen DEAL-Verhandlungen war die Frage strittig, ob eine *gemeinsame Verantwortlichkeit* der Datenverarbeitung (Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO) vorliegt: Während die Jurist:innen der DFG-Arbeitsgruppe und der beteiligten Anwaltskanzlei deren Vorliegen bejahten, wurde dieses von den Jurist:innen aller drei Verlage verneint. Nach Meinung der Verlage sind die Verarbeitungsschritte klar voneinander abgrenzt und eindeutig jeweils einer

Tabelle 4.1: Regelungen ausgewählter Aspekte mit Datenschutzrelevanz in den DEAL-Verträgen.

	Wiley	Elsevier	Springer Nature
Gemeinsame Verarbeitung	Von Verlagen abgelehnt, stattdessen ein Workaround		
Tracking	Erlaubt bei legitimen Interessen		Nur zur Vertragserfüllung
Wiederherstellung von Cookies	Verlag unternimmt angemessene Anstrengungen	Der Verlag unterlässt es	
Speicherdauer Cookies	Keine Begrenzung		Maximal 1 Monat
Datentransfer	Erlaubt gemäß Art. 44 ff DSGVO		Außerhalb EU/Art. 45-Staaten nur mit Zustimmung der MPDLS
Speicherdauer IP-Adresse	Nicht länger als notwendig;		Maximal 48 Stunden

Sphäre (d.h. entweder dem Verlag oder der Forschungseinrichtung) zugeordnet. Der Dissens konnte auch in mehreren Verhandlungsrunden speziell zu dieser Fragestellung nicht ausgeräumt werden. Letztlich einigte man sich auf einen Workaround: In den DEAL-Verträgen wird postuliert, dass keine gemeinsame Verantwortung der Datenverarbeitung vorliegt. Sollte ein Gericht oder eine Datenschutzbehörde ein Vorliegen bejahen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung der gemeinsamen Verantwortung zu vereinbaren. Der jeweilige Verlag verpflichtet sich darüber hinaus, die MPDLS und alle Teilnehmereinrichtungen von eventuellen Strafzahlungen freizustellen.

Außer Frage steht, dass zur Umsetzung der Verträge Daten von Nutzenden erfasst, verarbeitet und verwendet werden müssen. Für das, was über das zwingend Notwendige hinaus geschieht – und darunter fällt auch das *Datentracking* – wurde in den DEAL-Verträgen erstmals in nationalen Verlagsverträgen Regelungen getroffen und so zumindest die Transparenz über das, was getrackt

wird, verbessert. Unterbunden wird das Tracking aber nicht generell. Wortgleich zur ohnehin bestehenden gesetzlichen Lage ist Datentracking vertraglich erlaubt, wenn Nutzende selbst zustimmen oder wenn es zur Erfüllung einer vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. Im Unterschied zu Springer Nature ist bei Elsevier und Wiley das Datentracking darüber hinaus erlaubt, wenn „berechtigtes Interesse“ gemäß Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO vorliegt.¹⁶ Es wird zu beobachten und ggf. auch zu überprüfen sein, wie Wiley und Elsevier diese Möglichkeiten nutzen und die juristischen Abwägungen vornehmen. Bei Springer Nature haben Nutzende es selbst in der Hand, die nicht-essentiellen Cookies zu verweigern und dadurch im Ergebnis Datentracking weitgehend zu unterbinden.

Cookies können bekanntlich von Nutzenden selbst per Browser-einstellung automatisiert gelöscht werden. Elsevier und Springer Nature haben sich verpflichtet, keine Techniken zur *Wiederherstellung gelöschter Cookies* einzusetzen. Wiley dagegen hat sich diesbezüglich nur zu „angemessenen Anstrengungen“ verpflichtet. Alle Verlage haben sich verpflichtet, eine *Cookie-Management-Plattform* einzurichten, auf der Nutzer:innen Informationen für ihre Entscheidung über Umfang und Art des Datentracking, dem sie zustimmen, finden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass man die Speicherung der sogenannten „essentiellen Cookies“, die (angeblich) technisch notwendig sind, nicht ablehnen kann. Eine Wahlmöglichkeit besteht nur hinsichtlich der Zulassung weiterer Cookies z.B. zu Analyse- und Marketingzwecken.

Hinsichtlich der *Speicherdauer von Cookies* sollte man prima vista annehmen, dass eine Speicherung während der Browser-Session (d.h. bis zum Schließen des Internetbrowsers) ausreichend sein sollte („Session-Cookie“). Der Vertrag mit Springer Nature sieht eine Begrenzung auf einen Monat oder kürzer vor; eine derartig klare Verpflichtung fehlt bei Wiley und Elsevier.

Die konkrete Situation hinsichtlich der essentiellen Cookies der Plattformen der DEAL-Verlage und ergänzend dazu von elf weiteren Verlagen, darunter sechs mit besonderer Bedeutung für die Philosophie, war bei einer Stichprobe wie folgt (Tabelle 4.2):

Bei den DEAL-Verlagen sowie bei Brill, MDPI und Nomos konnten die Angaben zur Speicherdauer der für die Funktion

Tabelle 4.2: Charakteristik der essentiellen Cookies bei verschiedenen Verlagen am 15.06.2024. IP-Adresse 134.94.59.79 (IP-Bereich des Forschungszentrums Jülich). Verwendeter Browser: Firefox V115.12.0esr. Die Angaben zu den ersten sechs Verlagen (Brill bis Wiley) wurden der jeweiligen Cookie-Management-Plattform entnommen, die Angaben zu den unteren acht Verlagen (ACS bis Thieme) durch Vergleich der gespeicherten Cookies bei Nutzung der Plattform und nach Schließen und Neustart des Browsers. Es sei ausdrücklich betont, dass hier nur die essentiellen Cookies dargestellt sind, die unvermeidbar sind. Mit der Wahl „alle Cookies akzeptieren“ werden wesentlich mehr Cookies auf dem Rechner installiert.

Verlag	Essential Cookies gesamt	Session Cookies	Speicherdauer			
			bis 48 Stunden	3 bis 300 Tage	über 300 Tage	Keine Angabe
Brill	15	7	1	2	5	
Elsevier	27	12		5	10	
MDPI	25	12		3	10	
Nomos	4	2			2	
Springer Nature	22					22
Wiley	7				2	5
ACS	13	7				6
De Gruyter	5	1				4
Franz Steiner Verlag	4	2				2
Frontiers	1					1
Hogrefe	4					4
Klostermann	1	1				
Philosophy Documentation Center	3					1
Thieme	5	3				2

der Verlagsseite essentiellen Cookies der jeweiligen Cookie-Management-Plattform entnommen werden. Bei Wiley fehlte allerdings bei einigen und bei Springer Nature sogar bei allen Cookies die Angabe der Speicherdauer. Folglich kann nicht überprüft werden, ob Springer Nature die vertragliche Beschränkung auf eine Speicherdauer von maximal 48 Stunden tatsächlich einhält. Die übrigen genannten Verlage haben „essentiell notwendige“ Cookies mit Speicherdauern von über 300 Tagen (zumeist rund 1 Jahr, bei Brill und MDPI auch bis zu 1.800 Tage und bei Nomos ein Cookie mit unbegrenzter (!) Speicherdauer). Es ist schwer nachzuvollziehen, inwiefern diese Speicherdauer zur Erbringung des angefragten Dienstes notwendig sein soll. Dies gilt erst recht, wenn, wie bei MDPI, zwangsweise Cookies der Social Media-Plattform LinkedIn gesetzt werden. Im Übrigen steht eine über die Session hinausgehende Speicherdauer auch in explizitem Widerspruch zu Betreiberangaben.¹⁷

Bei den anderen untersuchten Verlagen (in Tabelle 4.2 die unteren acht Verlage, ACS bis Thieme) existieren zwar allgemeine Aussagen über Cookies, aber keine Cookie-Management-Plattform. Ohne sie dürften gesetzlich nur technisch notwendige (essentielle) Cookies gespeichert werden. Um zumindest eine Abschätzung der Aktivitäten vorzunehmen, wurden die Verlagsplattformen im Selbstversuch zunächst genutzt und anschließend wurde in den Firefox-Einstellungen überprüft, wie viele Cookies gespeichert wurden (Spalte „Essential Cookies insgesamt“). Danach wurde der Browser geschlossen und neu gestartet. Die nun noch verzeichneten Cookies zählen zu „unbekannte Speicherdauer“ und die Differenz aus beiden Größen zu „Session Cookies“.

Insgesamt gibt es aktuell keinen einzigen Verlag, der die Speicherdauer von Essential Cookies durchweg auf die Dauer der Session beschränkt. Dies bedeutet, dass man stets eine unnötig lang sichtbare Datenspur hinterlässt, wenn Nutzende nicht direkt nach ihrem Plattform-Besuch die Browserfunktion zur automatischen Löschung von Cookies beim Schließen des Browsers verwenden.

Der *Datentransfer* in Länder außerhalb der EU, sogenannte Drittstaaten, kann für international strukturierte Verlage von großer Bedeutung sein. Für die Nutzer:innen verschlechtert sich aber

dadurch tendenziell der Datenschutz, weil das Schutzniveau in Drittstaaten niedriger sein kann. Auch ist zu bedenken, dass in manchen Drittstaaten zusätzliche Risiken hinsichtlich Spionage, Diskriminierung oder Missbrauch der Daten bestehen.

Tabelle 4.3 enthält eine Auswertung der Datenschutzerklärungen der gleichen Verlage wie in Tabelle 4.2. Zwei Verlage, der Franz Steiner Verlag (Franz Steiner Verlag 2024) und das Philosophy Documentation Center (Philosophy Documentation Center o.J.) verarbeiten Daten nur am jeweiligen Sitzland Deutschland bzw. den USA, was in beiden Fällen auf Nachfrage per Email bestätigt wurde.

Tabelle 4.3: Angaben zum Datentransfer in Drittstaaten bei verschiedenen Verlagen am 24.07.2024. Die Anordnung erfolgt nach abnehmendem Schutzniveau und ansonsten alphabetisch. Quelle: jeweilige „Datenschutz“-Webseite.

Verlag	Sitzland	Datentransfer
Franz Steiner Verlag	D	Kein Datentransfer
Philosophy Documentation Center	USA	USA
Hogrefe	D	EU/Art. 45, ansonsten kein Transfer
Klostermann	D	EU/Art. 45, ansonsten kein Transfer
Nomos	D	EU/Art. 45, ansonsten kein Transfer
Springer Nature	D/CH ¹⁸	EU/Art. 45, darüber hinaus: Vorbehalt im DEAL-Vertrag.
ACS	USA	EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben
De Gruyter	D	EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben
Thieme	D	EU/Art. 45, ansonsten keine Angaben
Brill	NL	Keine Beschränkung
MDPI	CH	Keine Beschränkung
Elsevier	NL	Keine Beschränkung, Länder explizit genannt
Frontiers	CH	Keine Beschränkung, Länder explizit genannt
Wiley	D/USA ¹⁹	Keine Beschränkung, Länder explizit genannt

Es folgt eine Gruppe von Verlagen, bei denen die Verarbeitung mutmaßlich nur in der EU oder in einem Land mit einem Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO durchgeführt wird (aktuell Andorra, Argentinien, Kanada, Japan, Neuseeland, Südkorea, Schweiz, USA und Vereinigtes Königreich).²⁰ Hogrefe, Klostermann und Nomos (Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG 2024; Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG 2022; Vittorio Klostermann GmbH 2024) haben dies per Email ausdrücklich bestätigt. Springer Nature sieht in der Privacy-Policy (Springer Nature Switzerland AG 2024) zwar Datentransfers auch in weitere Länder grundsätzlich vor, allerdings bietet der DEAL-Vertrag ein faktisches Mitspracherecht, denn ein Datentransfer in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der MPDLS. Bis Juli 2024 hat Springer Nature keine entsprechende Anfrage gestellt. Bei den übrigen Verlagen in dieser Gruppe (ACS, De Gruyter und Thieme) kann man den Datenschutzerklärungen entnehmen, dass Datentransfers in andere EU-Staaten und/oder Länder mit Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 (insbesondere USA) stattfinden (American Chemical Society 2024; Georg Thieme Verlag KG 2021; Walter de Gruyter GmbH 2024). Zu weiteren Transfers gibt es keine Angaben, sie finden demnach wohl nicht statt.

Brill und MDPI (Koninklijke Brill B.V. o.J.; MDPI AG 2024) sehen in ihren Datenschutzerklärungen keine Beschränkung auf die EU und Art. 45-Staaten vor.²¹ Gleiches gilt für Elsevier, Frontiers und Wiley, bei denen zusätzlich eine nicht abschließende Liste von Drittstaaten genannt wird, darunter z.B. Indien, die VR China oder die Philippinen (Elsevier B.V. 2024; Frontiers Media SA 2023; John Wiley & Sons Inc. 2024). In solche Länder können Daten transferiert werden, wenn vertragliche Garantien der Verantwortlichen gegenüber dem Verlag vorliegen (Art. 46 DSGVO); Angemessenheitsbeschlüsse bestehen in Bezug auf diese Länder jedoch nicht. Damit kann aber kaum noch von einem dem europäischen Rechtsrahmen angemessenen Datenschutzniveau gesprochen werden. Bei Wiley besteht zusätzlich die Besonderheit, dass Vertragspartner der DEAL-Verträge die Wiley-VCH GmbH mit Sitz in Weinheim ist. Deren Datenschutzerklärung (Wiley-VCH GmbH 2022) ist an sich

wesentlich restriktiver als die des Mutterkonzerns. Da sie aber Datenübermittlung an andere Konzernteile vorsieht, gilt faktisch wohl doch die Datenschutzerklärung des Mutterkonzerns. Insgesamt ist zu konstatieren, dass Verlage mit Sitz in Deutschland darauf verzichten, Daten in Ländern zu verarbeiten, die datenschutzrechtlich besonders problematisch sind. Diese Position nehmen die Verlage entweder freiwillig ein oder – im Fall von Springer Nature – als Ergebnis der Vertragsverhandlung.

Mit Blick auf die *Datensparsamkeit* wurde versucht, die Verlage dazu zu bringen, die volle IP-Adresse der Nutzenden nur möglichst kurz zu speichern. Die IP-Adresse ermöglicht in vielen Fällen die eindeutige Identifikation einer Person und zählt deswegen zu den personenbezogenen Daten. IP-Adressen werden benötigt für COUNTER-Statistiken, standardisierte und von Bibliotheken viel genutzte Nutzungsstatistiken elektronischer Zeitschriften, Datenbanken und Bücher. Die zur Erstellung und Nachvollziehbarkeit der COUNTER-Statistiken möglicherweise längerfristig notwendige Speicherung der IP-Adressen könnte nach Löschung der beiden letzten Oktette bei IPv4²² auch in anonymisierter Form erfolgen. Gemäß eigenen Angaben wird dies von Nomos praktiziert (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG 2022); Springer Nature hat sich hierzu im DEAL-Vertrag verpflichtet. Mit Elsevier und Wiley konnte diese Maßnahme dagegen nicht vereinbart werden, jedoch werden im ersten Vertragsjahr zumindest Workshops zur weiteren Erörterung des Sachverhalts durchgeführt, die bis Ende 2024 allerdings noch nicht stattgefunden haben.

7. Zusammenfassung und Bewertung

Wissenschaftstracking eröffnet – insbesondere auch beim Einsatz von Verfahren der Künstlichen Intelligenz – neue Geschäftsfelder für Verlage, die mit herkömmlicher Verlagstätigkeit nur noch wenig zu tun haben. Für die abwehrende Haltung der Verlage in den DEAL-Verhandlungen ist neben wirtschaftlichen

Interessen sehr wahrscheinlich auch bedeutend, dass Präzedenzfälle, z.B. mit Blick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit, und die damit verbundenen Auswirkungen auf ihre Verträge mit anderen (internationalen) Wissenschaftseinrichtungen vermieden werden sollen.

Insgesamt bringen die Regelungen zum Datenschutz in den DEAL-Verträgen etwas Licht und – bei Elsevier und Wiley – zugleich auch viel Schatten: Einerseits gelang es erstmals in nationalen Verträgen, deutlich konkretere Bestimmungen zum Datenschutz zu vereinbaren. Andererseits ist mit Bedauern festzustellen, dass insbesondere beim Datentracking fast nur eine Wiederholung von gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Insofern bringen die Verträge kaum Mehrwert gegenüber der geltenden Gesetzeslage. Im Übrigen stützen die Befunde zum Tracking mit Cookies nur begrenzt das „gute Kleinverlage / böse Großverlage“-Narrativ.

Aus den Erfahrungen der drei DEAL-Verhandlungen wie aus den Entwicklungen in Richtung immer detaillierterer und technisch-versierterer Datentracking-Techniken ist zu lernen, dass der Datenschutz frühzeitig Teil der Vertragsverhandlungen mit Verlagen werden muss und nicht erst nach der Einigung auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden sollte – dann ohne die Möglichkeit, Druck auszuüben. Eine Abstimmung der Wissenschaftseinrichtungen auf europäischer Ebene zur besseren Regulierung des Datentracking ist dringend vorzubereiten.

Es bleibt abzuwarten, ob die Verlage bereit sind, sich in einem partnerschaftlichen Dialog mit den Wissenschaften die Grundsätze der Transparenz und Datensparsamkeit zu eigen zu machen, die Datensouveränität der Wissenschaftler:innen wiederherzustellen und letztlich nicht weiter die Wissenschaftsfreiheit zu bedrohen (Kunz 2022).²³

Disclaimer

Der Autor ist Mitglied der DEAL-Gruppe und war an DEAL-Verhandlungen beteiligt. Er war außerdem Mitglied der

AWBI/DEAL-Ad hoc-Arbeitsgruppe „Datentracking in den Wissenschaften“. Er ist Unterzeichner der Initiative „Stop Tracking Science“. Der Autor dankt Michaela Bilic-Merdes für die Durchsicht des Manuskripts.

Keine Aussage in diesem Beitrag soll als Behauptung interpretiert werde, Verlage würden gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Anmerkungen

- ¹ Dieser Beitrag beruht auf dem Vortrag (Bilic-Merdes 2023) und den Aufsätzen (Altschaffel et al. 2024) und (Mittermaier 2024).
- ² <https://www.textbroker.de/real-time-bidding>.
- ³ Viele hilfreiche Hinweise zur Datensparsamkeit im Alltag bietet das regelmäßig aktualisierte Buch (Zotzmann-Koch 2023).
- ⁴ Die sog. COUNTER-Statistiken sind nach einem internationalen Standard. <https://www.cOUNTERmetrics.org/> erhobene Nutzungsstatistiken. Für Bibliotheken sind sie Grundlage zur Evaluierung der Nutzung elektronischer Lizenzen.
- ⁵ <https://www.elsevier.com/products/scopus/scopus-ai>.
- ⁶ Vgl. die Cookie Policy von Frontiers. <https://www.frontiersin.org/legal/cookie-policy>. Im Rahmen der Studie „Browser Fingerprinting.“ <https://browser-fingerprint.cs.fau.de>, wurde festgestellt, dass rund zwei Drittel der Nutzenden eine einzigartige Browserkonfiguration haben und anhand dieser nachverfolgbar sind.
- ⁷ Für Deutschland gilt der DEAL-Vertrag, der mit Wiley VCH GmbH, Weinheim, Deutschland abgeschlossen wurde. Deren Datenschutzbestimmungen <https://www.wiley-vch.de/de/ueber-wiley/impressum#datenschutz>, sehen solch weitgehendes Tracking nicht vor. Da die Nutzung aber faktisch auf den Seiten des US-amerikanischen Mutterkonzerns erfolgt darf bezweifelt werden, dass die restriktiveren Bestimmungen der deutschen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- ⁸ Scripts sind Computerprogramme, die Bestandteil der jeweiligen Webseite sind und Befehle ausführen wie z.B. die Installation von Trackern.
- ⁹ <https://dsgvo-gesetz.de/art-5-dsgvo/>.
- ¹⁰ <https://dsgvo-gesetz.de/erwaegungsgruende/nr-47/>.

- ¹¹ Die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde 2016 von der DSGVO abgelöst. Artikel 7 der Richtlinie entspricht sinngemäß Artikel 6 der DSGVO.
- ¹² EuGH Urt. v. 5. Juni 2018, Rs. C210/16 – Facebook-Fan-Pages Rn. 36 f.; EuGH Urt. v. 10. Juli 2018, Rs. C25/17 – Zeugen Jehovas Rn. 73; EuGH, Urt. v. 29.7.2019, Az. C-40/17 – Fashion ID Rn. 80; EuGH Urt. v. 5. Dezember 2023, Rs. C683/21 – Nacionalinis visuomenes sveikatos centras Rn. 43 f.; EuGH Urt. v. 7. März 2024, Rs. C604/22 – IAB Europe Rn. 77.
- ¹³ Bibliotheken übernehmen häufig, z.B. im Rahmen der DEAL-Verträge, Open Access-Publikationskosten für Autor:innen aus ihrer Einrichtung. Die Kostenübernahme setzt aber voraus, dass die Zugehörigkeit der Autor:innen zur Einrichtung im Rahmen eines Verifikationsprozesses bestätigt wird, vgl. z.B. <https://bibblog.ub.uni-siegen.de/8206/neue-deal-vertraege-mit-elsevier-springer-nature-und-wiley/>.
- ¹⁴ <https://stoptrackingscience.eu/>.
- ¹⁵ Die DEAL-Verhandlungen wurden kooperativ durch ein Verhandlungsteam unter Leitung von Horst Hippler geführt, damals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz. Die Verhandlungsgruppe war aber keine Rechtsperson, die zur Vertragsunterzeichnung im Stande war. Mit Zustimmung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gründete die Max-Planck-Gesellschaft das Tochterunternehmen MPDL Services GmbH (MPDLS), die Vertragspartner der Verlage wurde. Inzwischen sind verschiedene Mitglieder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen Gesellschafter der nun gemeinnützigen MPDLS gGmbH. <https://mpdl-services.de/>. Hiervon zu unterscheiden ist die MPDL (Max Planck Digital Library), die als Bibliothek der Max-Planck-Gesellschaft fungiert.
- ¹⁶ Zu den Problemen mit diesem „Gummiparagraph“ sei auf die Ausführungen in Abschnitt „Rechtlicher Rahmen für Datentracking“ verwiesen.
- ¹⁷ Datenschutzerklärung Nomos e-Library Stand 11.07.2022: „Temporäre Cookies (auch: Session- oder Sitzungs-Cookies): Temporäre Cookies werden spätestens gelöscht, nachdem ein Nutzer ein Online-Angebot verlassen und sein Endgerät (z.B. Browser oder mobile Applikation) geschlossen hat.“ <https://www.nomos-elibrary.de/datenschutz>.

- ¹⁸ Der DEAL-Vertrag wurde mit Springer Nature Customer Service Center GmbH, Tiergartenstrasse 15–17, 69121 Heidelberg, geschlossen. Betreiber der Webseite, auf der der Zugriff auf die Publikationen erfolgt, ist allerdings Springer Nature Switzerland AG, Gewerbestrasse 11, 6330 Cham, Schweiz.
- ¹⁹ Der DEAL-Vertrag wurde mit Wiley-VCH GmbH, Boschstraße 12, 69469 Weinheim geschlossen. Betreiber der Webseite, auf der der Zugriff auf die Publikationen erfolgt, ist allerdings John Wiley & Sons, Inc., 111 River Street, Hoboken, NJ 07030-5774, USA.
- ²⁰ https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en.
- ²¹ Die EU-Kommission listet auf der Seite. https://commission.europa.eu/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en?prefLang=de, die bestehenden Angemessenheitsbeschlüsse auf, aktuell mit 15 Staaten.
- ²² Die eindeutige Kennzeichnung eines Rechners besteht in der IPv4-Notation aus vier Zahlen („Oktette“), die Werte von 0 bis 255 annehmen können und mit einem Punkt getrennt werden, beispielsweise 134.94.59.79. Bei allen Rechnern des Forschungszentrums Jülich sind die beiden ersten Oktette („Class-B-Netz“) identisch. Es würde deshalb eine Speicherung von 134.94.*.* genügen.
- ²³ Möglicherweise bringen die am 01.08.2024 gegen Nomos, Springer Nature und Wiley eingereichten Datenschutzbeschwerden zusätzliche Bewegung in die Angelegenheit (Gesellschaft für Freiheitsrechte, 2024).

Literatur

- Altschaffel, R., Beurskens, M., Dittmann, J., Horstmann, W., Kiltz, S., Lauer, G., Ludwig, J., Mittermaier, B. & Stump, K. (2024) „Datentracking und DEAL: Zu den Verhandlungen 2022/2023 und den Folgen für die wissenschaftlichen Bibliotheken“, *Recht und Zugang*, Vol. 5, No. 1, S. 23–40 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2024-1-23>.
- American Chemical Society (2024) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.acs.org/privacy.html> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Artikel-29-Datenschutzgruppe (2014) *Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG* [Online]. Verfügbar unter

- https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2014/wp217_de.pdf (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Augsberg, S.; Gehring, P. (2022) *Datensouveränität* [Online], Campus Verlag. Verfügbar unter <https://doi.org/10.12907/978-3-593-45194-7>.
- Bettinger, E. C.; Bursic, M.; Chandler, A. (2023) *Disrupting the Digital Status Quo: Why and How to Staff for Privacy in Academic Libraries* [Online]. Verfügbar unter <https://publish.illinois.edu/licensingprivacy/files/2023/06/Whitepaper-on-Privacy-Staffing-Licensing-Privacy.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Beurskens, M. (2024) *Wissenschaftstracking. Rechtliche Einführung*. [Online]. Verfügbar unter <https://www.dfg.de/resource/blob/329532/30b36867841f89efa6473cf30190bf6a/lis-awbi-folien-webinar-science-tracking-20240311-data.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Bilic-Merdes, M. (2023) *Datentracking – Gefahr für die Wissenschaft?* Stuttgart.
- Bilic-Merdes, M.; Lauer, G. (2023) *Datentracking – Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft?* [Online]. Verfügbar unter <https://dbt2023.abstractserver.com/program/#/details/presentations/424> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Burchard, A. (2013) „Nationallizenzen für Uni-Bibliotheken gefordert“, *Tagesspiegel*, 11. August [Online]. Verfügbar unter <https://web.archive.org/web/20130916131908/https://www.tagesspiegel.de/wissen/teure-fachzeitschriften-nationallizenzen-fuer-uni-bibliotheken-gefordert/8624114.html> (Abgerufen am 15 August 2024).
- DFG-Ausschuss für Wissenschaftliche Bibliotheken und Informationssysteme (2021) *Datentracking in der Wissenschaft: Aggregation und Verwendung bzw. Verkauf von Nutzungsdaten durch Wissenschaftsverlage* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.5900759>.
- Elsevier B.V. (2024) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.elsevier.com/de-de/legal/privacy-policy> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Elsevier B.V.; MPDL Services gGmbH (2023) *Projekt DEAL – Elsevier Publish and Read Agreement* [Online]. Verfügbar unter <https://dx.doi.org/10.17617/2.3523659>.
- Fladung, R. B., Dugall, B. (2003) „Erwerbung. Ausweg aus der Zeitschriftenkrise? Ein Entscheidungsmodell für den Bezug elektronischer Zeitschriften im konsortialen Rahmen“, *Bibliotheksdienst*, Vol. 37, No. 12, S. 1557–1574 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1515/bd.2003.37.12.1557>.

- Franz Steiner Verlag (2024) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.steiner-verlag.de/Service/Datenschutzerklaerung/> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Freiberg, M. (2022) „Third-Party-Tracking bei Wiley und Springer“, *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 96–104 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0017>.
- Frontiers Media SA (2023) *Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.frontiersin.org/legal/privacy-policy> (Abgerufen am 27 Juli 2024).
- Georg Thieme Verlag KG (2021) *Datenschutzerklärung der Georg Thieme Verlag KG* [Online]. Verfügbar unter <https://www.thieme.com/de-de/datenschutzerklaerung/georg-thieme-verlag-gmbh> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (2024) *Unzulässige Überwachung: Wissenschaftsverlage tracken die Aktivitäten von Forscher*innen* [Online]. Verfügbar unter <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/wissenschaftstracking> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Hanson, C. (2019) *User Tracking on Academic Publisher Platforms* [Online]. Verfügbar unter <https://www.codyh.com/writing/tracking.html> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG (2024) *Datenschutzerklärung Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG* [Online]. Verfügbar unter <https://www.hogrefe.com/de/datenschutzerklaerung> (Abgerufen am 4 August 2024).
- John Wiley & Sons Inc. (2024) *Privacy policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.wiley.com/en-us/privacy> (Abgerufen am 15 September 2024).
- Kiltz, S.; Altschaffel, R.; Dittmann, J. (2023) „Science-Tracker Fingerprinting with Uncertainty: Selected Common Characteristics of Publishers from Network to Application Trackers on the Example of Web, App and Email“, in Buchmann, E., Veith, E. & Cavendish, D. (Hg.) *SECURWARE 2023: The Seventeenth International Conference on Emerging Security Information, Systems and Technologies: September 25–29, 2023, Porto, Portugal* [Online], Wilmington, DE, USA, IARIA, 88–97. Verfügbar unter <https://www.thinkmind.org/index.php?view=instance&instance=SECURWARE+2023> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Koninklijke Brill B.V. (o.J.) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://brill.com/page/Privacy%20Statement/privacy-statement> (Abgerufen am 4 August 2024).

- Kunz, R. (2022) „Datentracking und die herausgeforderte Wissenschaftsfreiheit im digitalen Zeitalter“, *Recht und Zugang*, Vol. 3, No. 1, S. 77–91 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2022-1-77>.
- Lamdan, S. (2022) *Data cartels: The companies that control and monopolize our information*, Stanford, California, Stanford University Press.
- Lauer, G. (2022) „Datentracking in den Wissenschaften“, *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, Vol. 9, No. 1, S. 1–13 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5282/O-BIB/5796>.
- Lindstrot, B. (2024) *Aufzeigen von Drittanbietern in den Webseiten von wissenschaftlichen Verlagen anhand von Codefragmenten im Seitenquelltext mit Fokus auf Datentracking*. Abschlussarbeit. TH Köln.
- MDPI AG (2024) *MDPI Privacy Policy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.mdpi.com/about/privacy> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Meier, M. (2002) *Returning science to the scientists: Der Umbruch im STM-Zeitschriftenmarkt unter Einfluss des Electronic Publishing* [Online], München, Peniope. Verfügbar unter <http://webdoc.sub.gwdg.de/ebook/aw/2004/tel.ccsd.cnrs.fr/tel-00002257-00/tel-00002257.pdf> (Abgerufen am 15 August 2024).
- Mittermaier, B. (2023a) „DEAL: Wo stehen wir nach 10 Jahren? (Teil 1)“, *b.i.t.online*, Vol. 26, No. 2, S. 123–131 [Online]. Verfügbar unter <https://www.b-i-t-online.de/heft/2023-02-fachbeitrag-mittermaier.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Mittermaier, B. (2023b) „DEAL: Wo stehen wir nach 10 Jahren? (Teil 2)“, *b.i.t.online*, Vol. 26, No. 3, S. 217–225 [Online]. Verfügbar unter <https://www.b-i-t-online.de/heft/2023-03-fachbeitrag-mittermaier.pdf> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Mittermaier, B. (2024) „Datenschutz und Datentracking in Verlagsverträgen“, *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, Vol. 11, No. 4 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5282/o-bib/6087>.
- Mittermaier, B.; Stanek, U. (2025) „Lizenzierung elektronischer Medien“, in Johannsen, J., Mittermaier, B., Schäffler, H. & Söllner, K. (Hg.) *Praxishandbuch Bibliotheksmanagement* [Online], Berlin, Boston, De Gruyter Saur, S. 263–278. Verfügbar unter <https://doi.org/10.1515/9783111046341>.
- Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (2022) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.nomos-elibrary.de/datenschutz> (Abgerufen am 4 August 2024).

- OA2020 (2016) Expression of Interest in the Large-Scale Implementation of Open Access to Scholarly Journals. Online verfügbar unter <https://oa2020.org/mission/>, zuletzt aktualisiert am 21.03.2016, zuletzt geprüft am 07.07.2024.
- Philosophy Documentation Center (o.J.) *Privacy* [Online]. Verfügbar unter <https://www.pdcnet.org/wp/privacy/> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Pooley, J. (2022) „Surveillance Publishing“, *Elephant in the Lab* [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5281/ZENODO.6384605>.
- Reuter, P.; Söllner, K. (2022) „Datentracking in der Wissenschaft – ein Sonderfall?“, *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 94–95 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0016>.
- Roßnagel, A. (2022) „Third-Party-Tracking – ein Problem aus Sicht des Datenschutzes?“, *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 105–107 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0018>.
- Schonfeld, R. C. (2018) *The Supercontinent of Scholarly Publishing?* [Online]. Verfügbar unter <https://scholarlykitchen.sspnet.org/2018/05/03/supercontinent-scholarly-publishing> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Schreiber, K. (2021) *Bezahlen mit Daten* [Online]. Verfügbar unter <https://digitalisierungsrecht.eu/bezahlen-mit-daten/> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Siems, R. (2021) „When your journal reads you – user tracking on science publisher platforms“, *Elephant in the Lab* [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5281/ZENODO.4683778>.
- Siems, R. (2022) „Das Lesen der Anderen“, *o-bib. Das offene Bibliotheksjournal*, Vol. 9, No. 1, 1–25 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.5282/O-BIB/5797>.
- SPARC (2021) *Addressing the Alarming Systems of Surveillance Built By Library Vendors* [Online]. Verfügbar unter <https://sparcopen.org/news/2021/addressing-the-alarming-systems-of-surveillance-built-by-library-vendors/> (Abgerufen am 7 Juli 2024).
- Springer Nature Customer Service Center GmbH; MPDL Services gGmbH *Projekt DEAL – Springer Nature Publish and Read Agreement, 2024–2028* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.17617/2.3551270>.
- Springer Nature Group (2022) „Kurzstatement von Springer Nature“, *ABI Technik*, Vol. 42, No. 2, S. 108 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1515/abitech-2022-0019>.

- Springer Nature Switzerland AG (2024) *Privacy Statement* [Online]. Verfügbar unter <https://link.springer.com/privacystatement> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Vittorio Klostermann GmbH (2024) *Datenschutzerklärung* [Online] (Abgerufen am 4 August 2024).
- Vogel, G. (2017) „German researchers start 2017 without Elsevier journals“, *Science*, 355 (6320), S. 17 [Online]. DOI: <https://doi.org/10.1126/science.355.6320.17>.
- Walter de Gruyter GmbH (2024) *Datenschutzerklärung* [Online]. Verfügbar unter <https://www.degruyter.com/publishing/datenschutzerklaerung> (Abgerufen am 4 August 2024).
- Wiley-VCH GmbH (2022) *Impressum/Datenschutz* [Online]. Verfügbar unter <https://www.wiley-vch.de/de/ueber-wiley/impressum> (Abgerufen am 4 August 2022).
- Wiley-VCH GmbH; MPDL Services gGmbH (2023) *Projekt DEAL – Wiley Publish and Access Agreement, 2024–2028* [Online]. Verfügbar unter <https://dx.doi.org/10.17617/2.3551268>.
- Yoose, B.; Shockey, N. (2023) *Navigating Risk in Vendor Data Privacy Practices: An Analysis of Elsevier's ScienceDirect* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.10078610>.
- Yoose, B.; Shockey, N. (2024) *Navigating Risk in Vendor Data Privacy Practices: An Analysis of Springer Nature's SpringerLink* [Online]. Verfügbar unter <https://doi.org/10.5281/zenodo.13886473>.
- Zotzmann-Koch, K. (2023) *Dann haben die halt meine Daten. Na und?!: Ein Buch für alle, die nichts zu verbergen haben*, Wien, edition silbenreich; edition sil!ben!reich.